

Meister / mit solcher würcklichen Bemühung / zu  
 Verhinderung seiner ordentlichen Geschäfte / nicht  
 zu beladen ist / so wollen wir doch / daß unser Renth-  
 meister für solche Haupt-Rechnung / ( so lang Uns  
 nicht ein anders gefällig ) wie in solchen Fällen ge-  
 bräuchlich / stehe und haßte. Damit er aber diß-  
 falls der Einnahme und Ausgabe halben ohne Ge-  
 fahr seye / so soll er zwar über allen Empfang aus  
 den Aemtern unserer Bedienten quittiren / darauff  
 dieselbe auch gesichert / und solche Quittung an statt  
 paaren Geldes bey ihrer Amts Rechnung angenom-  
 men werden soll. Aber die einkommende Summen  
 soll er / der Rentmeister / sobalden in die Geld-Kasten  
 einwerffen lassen / und selbst im Beschließ habe / auch  
 dem Cammer - Zahlmeister oder Buchhalter wö-  
 chentlich die Nothdurfft / doch nicht ohne Schein  
 und Einschreibung in sein ( des Renth-Meisters )  
 Manual verabsolgen / ihme auch dargegen wö-  
 chentlich designiren und belegen lassen / daß er sol-  
 che zugestellte Summa / nach Inhalt unserer Bes-  
 fehle und Ordnungen / und anderer Gestalt / nicht  
 ausgeben ; Im Fall er nun dißfalls Unrichtigkeit  
 vermerckete / hat er darob gebührend zu reden /  
 unsern und seinen Schaden zu verhüten / und /  
 nach Gelegenheit / uns selbst Anzeige zu thun / maß-  
 sen wir ihn der jenigen Posten Verantwortung /  
 die er dem Zahlmeister zugestellet / und mit sei-  
 nem Buch beweisen kan / weiter nicht zumuthen /  
 sondern uns an diesen deswegen halten wollen. Da  
 wir den begehreten / daß unser Renth-Meister Uns  
 den jährlichen Überschuß und Vorrath / oder